

Stadtrat  
Stadt Kroppenstedt

**Beschluss-Nr.** 020/06/2020

Vorlagen-Nr. KRS /038/20-BV

**Betreff:** Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kroppenstedt

**Beschluss:** Der Stadtrat Kroppenstedt beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kroppenstedt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder und Bürgermeister:	11
Anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen	0

Auf Grund des Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA war kein Mitglied des Stadtrates am 01.10.2020 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Willamowski  
Bürgermeister



## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kroppenstedt**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenbereich**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Stadt Kroppenstedt zuständig.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  1. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird,
  2. die Gebührenschuld der Stadt gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet oder
  3. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle.

**§ 5**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6**  
**Höhe der Gebühren**

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs im Eigentum der Stadt Kroppenstedt vom 19.12.2013 außer Kraft.

Kroppenstedt, 01.10.2020

  
Willamowski  
Bürgermeister



**Anlage 1****Gebührentarif über die Benutzung des Friedhofes im Eigentum der Stadt Kroppenstedt ab 01.01.2021**

<b>Geb.-Nr.</b>	<b>Gebühregrund</b>	<b>Ruhefrist (Jahre)</b>	<b>einmalige Gebühr (Euro)</b>	<b>Jahresgebühr (Euro)</b>
<b>1.</b>	<b>Reihengrabstellen</b>			
1.1.	für ältere Personen	20	660,00	33,00
1.2.	Urnengrabstelle	20	330,00	16,50
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstellen</b>			
2.1.	Einzelwahlgrabstelle	20	860,00	42,00
2.2.	Doppelwahlgrabstelle	20	1460,00	73,00
2.3.	Urnenwahlgrabstelle	20	830,00	41,50
2.4.	Kindergabstelle für Kinder unter 10 Jahren	10	170,00	17,00
2.5.	Urnengrab auf Urnengemeinschaftsanlage	20	710,00	35,50
	notwendige Verlängerungen je Jahr und Grabstelle entsprechend der Jahresgebühr nach Grabart			
<b>3.</b>	<b>Beisetzung auf anonymen Urnengrabfeld</b>		660,00	
<b>4.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle</b>		80,00	
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>			
5.1.	Genehmigung für Grabmal und Einfassung		25,00	
5.2.	Genehmigung für Einfassung		15,00	
5.3.	Genehmigung für Grabmal		15,00	
<b>6.</b>	<b>Umbettung</b>			

Die Gebühr wird nach Aufwand entsprechend dem kalkulierten Stundensatz der Gemeindearbeiter einschließlich der Auslagen für Porto, Telefonkosten u. a. festgelegt.